

<b>^^STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2018/159</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 14.11.2018	Aktenzeichen SWA /kie/gl	Federführend: Herr Grützmacher

## Betreff

### Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Hauptausschuss	10.12.2018	
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>		
X	Statusbericht	
	Abschlussbericht	

## Beschlussvorschlag:

Dem als **Anlage** beigefügten Entwurf zur Änderung des Gesellschaftsvertrages (GV) der Stadtwerke Ahrensburg GmbH wird zugestimmt.

## Sachverhalt:

Die im Aufsichtsrat der SWA am 08.03.2018 und im Hauptausschuss am 14.05.2018 beschlossene Erweiterung des Unternehmensgegenstandes (§ 2 GV) um die dezentrale Wärmeversorgung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde (Innenministerium S-H) gem. § 108 Abs. 1 GO S-H angezeigt.

In diesem Zusammenhang hat die Kommunalaufsichtsbehörde angeregt, bei nächster Gelegenheit den Gesellschaftsvertrag um folgende Sachverhalte zu ergänzen:

- § 8 Abs. 2 GV „Einberufung des Aufsichtsrates“

Eingefügt wurde, dass der/die Vorsitzende des AR eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen hat, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung dies verlangt.

- § 12 Abs. 5 Buchstabe i) GV „Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung“

Der Gesellschafterversammlung obliegt die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme oder Beteiligung an Unternehmen sowie die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen. Dafür ist allerdings auf Ebene der Stadt zuvor die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Dies ergibt sich aus § 28 Nr. 18 der GO S-H. Es handelt sich um Entscheidungen der Gemeindevertretung, die nicht übertragbar sind.

Der Aufsichtsrat hat den vorgenannten Änderungen einstimmig zugestimmt und nachfolgende zusätzliche Anpassung empfohlen:

„In § 8 (2) ist geregelt, dass in dringenden Fällen eine Einberufung des Aufsichtsrates ohne Einhaltung einer Frist fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Telefax möglich ist. Der Aufsichtsrat schlägt vor, auf eine fernschriftliche und telegraphische Einberufung zu verzichten und stattdessen eine Einberufung per E-Mail vorzusehen.“

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Entwurf zur Änderung des Gesellschaftsvertrages (GV) der Stadtwerke Ahrensburg GmbH